

Bundesrat

Drucksache 867/06

22.11.06

Fz

Unterrichtung

durch das
Bundesministerium der Finanzen

Haushaltsführung 2006

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs- ermächtigungen im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2006

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim
Bundesminister der Finanzen
Karl Diller MdB
II A 2 - H 1221/0

Berlin, den 21. November 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im 3. Vierteljahr des Haushaltsjahres 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Diller

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im 3. Vierteljahr des Haushaltsjahres 2006

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2006 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

05 Auswärtiges Amt

0502 Allgemeine Bewilligungen

687 01	Hilfe für Deutsche im Ausland..... <i>Hilfeleistungen für Deutsche aufgrund der andauernden Krise im Nahen Osten. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 6 Konsulargesetz.</i>	496	3.637
--------	---	-----	-------

07 Bundesministerium der Justiz

0702 Allgemeine Bewilligungen

685 06	Besondere Finanzbeiträge und Erstattung von steuerlichen Anpassungsbeträgen an die Europäische Patentorganisation in München <i>Mehrbedarf aufgrund der aktuellen Anzahl der Anspruchsberechtigten. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Art. 42 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt i.V. mit Regel 42/6 der Durchführungsvorschriften zur Versorgungsordnung.</i>	2.700	123
687 01	Beiträge an internationale Organisationen sowie Verbände und Vereine <i>Steigender Beitrag Deutschlands an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Art. 7 der Finanzregularien der Haager Konferenz vom 4. November 1994 (völkerrechtliche Vereinbarung).</i>	316	112

08 Bundesministerium der Finanzen

0802 Allgemeine Bewilligungen

636 01	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 4, 26k Abs. 1 BAPostG <i>Abrechnung der Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation Deutsche Bundespost ergab neue Datenbasis für die dem BMF zuzurechnenden Mitglieder und mitversicherten Angehörigen in der Grundversicherung der Postbeamtenkrankenkasse. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 26k Abs. 1 Nr.3 Satz 1 BAPostG.</i>	900	600
--------	--	-----	-----

0804 Bundesfinanzverwaltung

688 03 apl	Abführung der Eigenmittel an die EU <i>Zahlungen von Eigenmitteln an die EU-Kommission. Die außerplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Vertrag.</i>	-	153
------------	---	---	-----

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2006 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1009 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

425 21	Vergütungen der Angestellten <i>Erfüllung von Altverpflichtungen im Rahmen der Durchführung von Aufträgen Dritter. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Vertrag.</i>	448	413
--------	---	-----	-----

11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1102 Allgemeine Bewilligungen

632 06	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke.... <i>Mehrbedarf für laufende Hilfen und rückwirkend geltend gemachte Forderungen aufgrund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung ergibt sich aus dem Schlussprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfebedürftige vom 14. Juli 1952.</i>	3.274	1.500
--------	---	-------	-------

1113 Sozialversicherung

636 85	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen <i>Anstieg der Beschäftigungszahlen, Nachzahlungen, die sich aus der Abrechnung für das Jahr 2005 ergeben, sowie Anpassung der Abschlagszahlungen 2006. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 179 Abs. 1 SGB VI. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. September 2006 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	1.000.000	8.000
--------	---	-----------	-------

16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1602 Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz, erneuerbare Energien

698 01	Kosten der Rückabwicklung im Rahmen der Auflösung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung <i>Prozesskosten im Rahmen der Rückabwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.</i>	3.400	50
--------	--	-------	----

1604 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

681 01	Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl..... <i>Ausgleichsleistungen infolge des Reaktorunfalls in Tschernobyl. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 38 Abs. 2 Atomgesetz.</i>	70	170
--------	---	----	-----

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2006 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

60 Allgemeine Finanzverwaltung

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

671 02	Erstattung von Aufwendungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds	450	45
--------	---	-----	----

Höherer Erstattungsanspruch der KfW aufgrund eines gestiegenen Arbeitsaufwands im Zusammenhang mit der vorzeitigen Erfüllung der im DM-Bilanzgesetz festgelegten Abführungspflichten durch die Volks- und Raiffeisenbanken. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts- plan 2006 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

0902 Allgemeine Bewilligungen

683 14 apl Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen 1.350

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2007 bis zu: 1.350 T€

Vergabe eines Gutachtens zur Bewertung des Beteiligungsbereichs der RAG.

12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1225 Wohnungswesen und Städtebau

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW Förderbank 584.000 350.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2007 bis zu: 6.000 T€

Im Haushaltsjahr 2008 bis zu: 18.000 T€

Im Haushaltsjahr 2009 bis zu: 42.000 T€

Im Haushaltsjahr 2010 bis zu: 43.000 T€

Im Haushaltsjahr 2011 bis zu: 45.000 T€

Im Haushaltsjahr 2012 bis zu: 46.000 T€

Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 41.000 T€

Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 39.000 T€

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 38.000 T€

Im Haushaltsjahr 2016 bis zu: 32.000 T€

Nachfragebedingte Umschichtung innerhalb der Programmlaufzeit. Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. August 2006 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2301 Bundesministerium

712 05 apl Baumaßnahmen im Dienstgebäude Bundeskanzleramt 2.218

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2007 bis zu: 2.218 T€

Zusätzliche Maßnahmen im Zuge der Sanierung und Herrichtung des ehemaligen Bundeskanzleramtes in Bonn.

712 10 apl Baumaßnahmen im Dienstsitz Berlin 1.320

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2007 bis zu: 1.320 T€

Mehrbedarf bei der Baumaßnahme "Herrichtung des zweiten Dienstsitzes des BMZ im Europahaus".

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2006 T€	über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

06 Bundesministerium des Innern

0602 Allgemeine Bewilligungen

532 02	Kosten für Veranstaltungen der Bundesregierung aus besonderen Anlässen, insbesondere für Staatsakte, Staatsbegräbnisse und zentrale Gedenkveranstaltungen	156	23
--------	---	-----	----

Veröffentlichung von Nachrufen für einen ehemaligen Bundesminister. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Vertrag. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG gegeben hätte.

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2301 Bundesministerium

712 05	Baumaßnahmen im Dienstgebäude Bundeskanzleramt	2.887	3.920
--------	--	-------	-------

Zusätzliche Maßnahmen im Zuge der Sanierung und Herrichtung des ehemaligen Bundeskanzleramtes in Bonn. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG gegeben hätte.